

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 28 (1886)

Heft: 5

Buchbesprechung: Neue Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schon bei gewöhnlicher Temperatur bald zu Grunde gehen. Perroncito übertrug Reinkultur vom Coccus der Kälberpneumonie (*Mikrococcus ambratus*) und vom Pneumococcus des Pferdes, theils unverändert, theils mit sterilisirtem Wasser verdünnt auf Glasplatten und setzte sie einer Temperatur von 35° C. aus. Von diesen Platten wurden dann täglich Proben entnommen und in Gelatine gesät. Es ergab sich nun, dass die von dem unveränderten Material des *Mikrococcus ambratus* entnommenen Proben noch nach 16 Tagen volle Lebensfähigkeit zeigten, dagegen die Lebensfähigkeit aus dem verdünnten Material schon nach 12 Tagen erloschen war. Noch schneller (nach 10 Tagen) gingen in gleicher Weise aus verdünntem Material des Pneumococcus des Pferdes entnommene Proben zu Grunde: Bei einer Temperatur von 50° C. starben beide Arten innerhalb einer Stunde.

Neben der grösseren Empfindlichkeit des Pneumococcus des Pferdes zeigen Perroncito's Untersuchungen, dass die Verdünnung der Reinkultur mit Wasser d. h. die Veränderung des Nährbodens die Resistenz der Coccen vermindert. Sie zeigen ferner, dass die Mikrococci gegen höhere Temperaturen und Austrocknen, sich gleich Bacterien, nicht gleich Sporen verhalten.

Oskar Rubeli (Bern).

Neue Literatur.

Arnold, Dr. Karl. Pharmacognosie, pharmaceutisch-chemische Präparate und Receptierkunde, auf Grund der *Pharmacopoea Germanica*, editio altera, für die Thierheilkunde bearbeitet. 1886. Hannover, bei Schmorl und von Seefeld. 274 Seiten. Fr. 8.

Während manche Lehrbücher der Arzneimittellehre über Zusammensetzung, Herkunft und physikalische Eigenschaft der Drogen genügende Auskunft geben, gehen andere, wie z. B.

der Leitfaden von Roell auf diese Fragen gar nicht ein. Hier ist eine Pharmacognosie wie die angezeigte, die unentbehrliche Ergänzung der Arzneiwirkungslehre. Der Umstand, dass von dem hannovrischen Buche die dritte Auflage vorliegt, lässt indessen vermuten, dass auch viele Besitzer der Vogel'schen und Hertwig'schen Lehrbücher sich noch die kurze, sorgfältig verfasste und auch die neuesten Präparate berücksichtigende Bergmann'sche, jetzt Arnold'sche Pharmacognosie als kurzes und bequemes Nachschlagebuch angeschafft haben. Das-selbe bietet den deutschen Kollegen Ersatz für ihre Landes-pharmacopoea und auch mit der Pharmacopoea helvetica stimmt es häufig genug überein. Auf den Empfang der im Titel angekündigten konkreten „pharmaceutisch-chemischen Präparate“ rechne der Käufer des Buches nicht, dagegen auf eine gut gelungene Beschreibung derselben.

G.

Schlampp, K. Wilh. Das Dispensirrecht der Thierärzte nebst den für Thierärzte wissenswerthen Abschnitten der Apothekengesetzgebung für Studirende der Thiermedizin, Thierärzte, Apotheker und Beamte. Mit einem Vorwort von J. Feser, Prof. an der Thierarzneischule zu München. 1886. Wiesbaden, bei J. F. Bergmann. 154 Seiten. Fr. 3. 60.

Dieses Sammelwerk ist zunächst für die Kollegen des deutschen Reiches bestimmt, denn über das in unseren Kantonen bestehende Recht würden wir darin vergebens Auskunft suchen. Veterinär- und Apothekerwesen sind indessen in beiden Ländern ähnlich geordnet und wer sich daher eine umfassende und gründliche Ansicht über diesen Gegenstand bilden will, wird das Buch kaum entbehren können. Für das Selbst-dispensiren der Thierärzte tritt Prof. Feser in der Vorrede mit warmen Worten ein.

G.

Hoffa, Dr. Albert. Die Natur des Milzbrandgiftes. 1886. Wiesbaden, bei J. F. Bergmann, 52 Seiten. Fr. 2. 15.

So wichtig und grundlegend auch die Entdeckung der krankheitserregenden Organismen bei den kontagiösen und miasmatischen Krankheiten ist, so bildet dieselbe doch keineswegs den Abschluss der ätiologischen Forschung bei den betreffenden Leiden. Auf den Nachweis der pathogenen Organismen folgt naturgemäß die Untersuchung über die Art und Weise, wie diese Schmarotzer störend in die Thätigkeit des Organismus eingreifen. Für den Milzbrand hatte Bollinger drei verschiedene Wirkungsarten der Bacterien angenommen: entweder sollten die Stäbchen durch ihre Wahlverwandtschaft zum Sauerstoff den Erstickungstod herbeiführen, oder sie hoben durch Verstopfung der Blutgefäße den Stoffwechsel auf, oder es fand im Blute die Erzeugung eines chemischen Giftes statt und letztere Ansicht hielt auch Siedamgrotzky für das Wahrscheinlichste. Hoffa ist es nun gelungen, an Stelle dieser Theorien Thatsachen zu bringen, indem er nachweist, dass die Milzbrandpilze aus den Bestandtheilen des Säugethierorganismus ein äusserst giftiges, gelblich-braunes amorphes Alkaloid abspalten. Spritzt man dasselbe Säugethieren und Fröschen unter die Haut, so entsteht ein Vergiftungsbild, das an die Erscheinungen mancher Milzbrandfälle lebhaft erinnert. Zuerst werden die Thiere aufgeregt, die Körperwärme steigt um einige Zehntelgrad. Dann stellen sich Schlummersucht und blutig-diarrhöische Darmentleerungen ein. Die Körpertemperatur sinkt unter die Norm und unter Zuckungen tritt der Tod ein. Doch manchmal erholen sich auch die Thiere.

Die Entdeckung Hoffa's ist keine isolirte Thatsache, denn Briege hat zum Beispiel die beim Nervenfieber des Menschen durch die Gährung des Typhuspilzes erzeugten Alkaloide isolirt. Wir stehen hier vor sehr interessanten Thatsachen und zur Orientirung in dieser neuen und wichtigen Angelegenheit ist der anziehend geschriebene, kurze Aufsatz Hoffa's ganz besonders geeignet.

Guillebeau.

Werth und Unwerth der Schutzimpfungen gegen Thierseuchen.

Zumeist nach eigenen Kontroll-Versuchen dargestellt von Th. Kitt, Dozent der allgemeinen Pathologie, Seuchenlehre etc. an der Kgl. Thierarzneischule in München. Mit 14 Textabbildungen. Berlin, Verlag von Paul Parey. 1886. 248 S. Preis Fr. 7. 50.

In vorliegendem Werke hat der Verfasser das Haupt-sächliche der neuen Errungenschaften auf dem Gebiete der Schutzimpfungen gegen Thierseuchen zusammenzustellen gesucht. Den Krankheitsursachen wird eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Der Verfasser des Buches ist Skeptiker, er ist kein Impffreund und wagt daher das scharfe Messer der Kritik an die Erzeugnisse anerkannter Forscher zu setzen und den Impfungen entgegen zu arbeiten. Kitt nennt die Schutzimpfungen ein blosses Palliativmittel. Ja wohl! so ist's. Doch können unter Umständen auch Palliativmittel sehr gute Dienste leisten. Wenn der Autor den Thier-Schutzimpfungen nicht „optimistisch zulächelt“, so ist das vom wissenschaftlichen oder Forschungsstandpunkte aus keineswegs vom Uebel, gegentheils; auf der anderen Seite darf aber im Allgemeinen über den praktischen Werth der Schutzimpfungen, die sich ja meist noch im Stadium der Versuche befinden, für den Augenblick noch nicht so ohne weiteres der Stab gebrochen werden. Die Zeit — aber eine längere — wird hierüber belehren. — Der Verfasser bespricht in neun Abschnitten die Schutzimpfungen der Pocken, des Geflügelcholera, des Milz- und Rauschbrandes, des Rothlaufes der Schweine, der Wuthkrankheit, der Maul- und Klauenseuche, der Schafpocken und der Lungenseuche. Gestützt auf seine eigenen Erfahrungen spricht Kitt — im Gegensatze zu Pasteur — der Schutzimpfung gegen die Hühnercholera absolut jeden praktischen Werth ab, ja er betrachtet dieselbe sogar als etwas Gefährliches. Bezüglich der Milzbrandschutzimpfung gibt Kitt zu, dass Schafe durch Impfung abgeschwächten Milzbrandes gegen den Impfmilzbrand widerstandsfähig gemacht werden können, meint aber, dass, da

die erlangte Immunitätsdauer eine zu kurze und daher die Impfung mit zu grossen Opfern zu oft zu wiederholen ist, die Pasteur'sche Impfung bei Schafen als praktisch verwerthbar nicht anerkannt werden könne. Dagegen möchte er der Präventivimpfung bei Rindern eine Nutzanwendung nicht absprechen. Wenn aber Kitt sagt: „Am enragiertesten werden Schutzimpfungen in der Schweiz betrieben,“ so ist das im Ganzen eine enorme Hyperbel. Einzig im Kanton Bern wird beim Auftreten des Milzbrandes in Rinderställen auf Begehrten der Eigenthümer das noch übrigbleibende Rindvieh geimpft. Einzelne Schutzimpfversuche gegen die Hühnercholera sind bloss im Kanton Bern und eine geringe Anzahl von Impfversuchen gegen den Schweinerothlauf bloss wieder in diesem sowie im Kanton Freiburg gemacht worden. Kitt bezeichnet die Milzbrandschutzimpfung als ein Danaergeschenk. Bezüglich der Rauschbrandschutzimpfung liegt für den Autor, gestützt auf die von ihm zitierten Impfresultate, die Annahme einer Schutzwirkung der Impfung näher als deren Negirung. Von den Resultaten der im Jahre 1885 in den Kantonen Freiburg, Waadt, Solothurn, Uri, Obwalden, St. Gallen und Graubünden ausgeführten 15,780 Impfversuche scheint der Autor keine Kenntniss gehabt zu haben, was, da dieselben nicht des praktischen Werthes baar sind, zu bedauern ist. Es ist nicht überflüssig zu bemerken, dass während zwei Jahren die Rauschbrandschutzimpfung in mehreren Kantonen rein versuchsweise vorgenommen wurde, dass aber die damit erlangten Resultate sehr mächtig zu Gunsten deren Schutzwirkung sprechen. Der Kostenpunkt der Rauschbrandschutzimpfung setzt keineswegs, wenigstens nicht in der Schweiz, der Impfung einen so grossen „Dämpfer“ entgegen, wie es der Autor annimmt. Es werden ja nicht alle Thiere, sondern bloss die auf rauschbrandgefährlichen Bergweiden zu sümmernden Junggrinder der Präventivimpfung unterworfen. Der Herr Autor ist leider mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Rauschbrandterritorien der Schweiz nicht bekannt. Allerdings liesse sich auch ohne

Impfung die Zahl der Rauschbrandfälle durch Trockenlegung der sumpfigen Rauschbrandweiden in sehr erheblichem Masse herabmindern; es stehen aber leider gar vielenorts einer solchen Arbeit unübersteigliche Hindernisse im Wege. — Als wichtige Bedenken gegen die allgemeine Durchführung der *Schweine-rothlauf-Schutzimpfung* sprechen für den Autoren die Umstände, dass 1. die Impflinge während der Impfkrankheit andere Schweine anzustecken vermögen; dass 2. durch die Impfung Erkrankungen und Todesfälle direkt veranlasst werden; dass 3. die Impflinge im Wachsthum Störungen erleiden. Die Zahl der bis jetzt gemachten Impfversuche ist jedoch eine noch viel zu geringe, um aus deren Resultaten schon jetzt einen allgemeinen, endgültigen Schluss über den praktischen Werth oder Unwerth der Impfung ziehen zu können. — Bezuglich der Pasteur'schen Schutzimpfung gegen *Wuth* „kann, sagt Kitt, diese Operation nur als ein im Einzelfalle anwendbares Vorbeugungsmittel betrachtet werden“. Allerdings, doch damit hätte Pasteur der Menschheit gewiss schon enorm grosse Dienste geleistet. Die Impfung der *Maul- und Klauenseuche* wird verschiedener Umstände wegen bloss als *Nothimpfung* etwelchen Dienst zu leisten vermögen, die von Kitt zitierte Behauptung italienischer Thierärzte, es werde die Maul- und Klauenseuche „regelmässig von der Schweiz her nach Italien eingeschleppt“, ist dahin zu berichtigen, dass gerade das Umgekehrte wahr ist. Kitt spricht sich am Schlusse mit vollstem Rechte gegen die *Schafpocken-Impfungen* aus. — Das Buch enthält 14 gute Abbildungen der bezüglichen pathogenen Bakterien, sowie der Impftechnik.

Was sehr unangenehm berührt, ist, dass der Autor die Entdeckungen der deutschen Forscher auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten auf Kosten der wegbahnenden französischen Forscher zu grell hervorhebt. Die Herren Arloing und Cornevin — um nur von diesen zu sprechen — sind so anerkannt tüchtige, gründliche Forscher, dass deren Forschungsresultate nicht bemängelt werden dürfen. *Cuique suum.* —

Das sehr verständlich geschriebene Kitt'sche Werk ist trotz der bestehenden vielfachen Lücken und des zu stark voreingenommenen impfunfreundlichen Standpunktes lehrreich und daher lesenswerth, namentlich für solche, die sich mit den Thierschutzimpfungen beschäftigen wollen. *Strebel.*

V e r s c h i e d e n e s.

Uebereinkunft

zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige
Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen
zur Berufsausübung.

Abgeschlossen am 29. Oktober 1885.

Ratifizirt von Oesterreich den 12. November 1885.

„ „ der Schweiz den 25. Juni 1886.

Art. 1. Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-österreichischen Grenze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufstätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein.

Art. 2. Die Personen, welche in Gemässheit des Art. 1 in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. 3. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder,